

Wie weit darf eine geomantische Beratung gehen?

Spielräume einer Beratung im Spannungsfeld zwischen Heilkunde, Lebenshilfe und Umweltgestaltung
Von Anette Oberhauser, Rechtsanwältin

Obwohl Geomantie-Berater in der Regel sehr genau die energetische Wirkungsweise Ihres Angebotsspektrums beschreiben können und deren Kunden durch die Entstörung nicht zuträglicher Raumgestaltung entlastet werden, schwindet diese Klarheit um so schneller, je mehr man sich auf rechtliches Terrain begibt. Energetische Wirkungen passen nicht so ohne weiters in ein hermeneutisches Gedankengebäude, hier dasjenige der Jurisprudenz. Geomantie entzieht sich damit zunächst einer "Verrechtlichung", obwohl die juristische Fachterminologie vielfältige Metaphern aus der Welt der Schwingungen entlehnt. (Man spricht bei-spielsweise von der "Ausstrahlung" einer Rechtsnorm in andere Bereiche.) Dennoch ist es sinnvoll, Geomantie nicht im rechtsfreien, und damit beliebig verhandelbaren "Raum" zu belassen, um Berater und Kunden in ihren berechtigten Interessen zu schützen, beispielsweise bei Honorarforderungen, Fragen nach Qualitätsstandards und Ausbildung. Der vorliegende Beitrag geht daher der Frage nach, was - rechtlich gesehen - Inhalt der Dienstleistung Geomantie ist, ob die Zulassungserfordernisse zu beachten sind, wie sie etwa für Heilpraktiker bestehen und für welche Lebensbereiche eine Geomantie-Beratung durchgeführt werden kann.

I. Ein Blick über die Grenzen

Einige Verunsicherung hat neuerdings eine Norm des österreichischen Strafgesetzbuches verursacht, nämlich der so genannte "Kurfuscher-Paragraf". Dieser stellt das Anbieten von Dienstleistungen, die allein Ärzten vorbehalten sind, an einen größeren Personenkreis dann unter Strafe, wenn der Anbieter nicht über eine medizinische Ausbildung verfügt. Die österreichische Rechtsprechung dehnt überdies dieses Gesetz in der Tat so weit aus, dass im Zweifel auch die Geomantie darunter fallen könnte, da man dort alle Tätigkeiten, die nicht auf der medizinischen Wissenschaft entsprechen, sondern anderen wissenschaftlichen Paradigmata folgen, für gefährlich hält. Die Geomantie wurde in diesem Fall als Diagnosemethode angesehen, die eingesetzt werden kann, den Gesundheitszustand eines Kunden zu bewerten. Die Fähigkeit, (gefährliche) Krankheiten rechtzeitig und in ihrer Gesamtwirkung zu erkennen und mit der besten Aussicht auf Erfolg zu behandeln, spricht österreichische Gerichte nur Ärzten zu. Sie befürchten, dass Kranke sich nicht oder nicht rechtzeitig einem Arzt anvertrauen, wenn sich ein Kunde für alternative Verfahren entscheidet. Personen, die im Ausland eine den österreichischen Vorschriften vergleichbare ärztliche Ausbildung genossen haben, fallen jedoch nicht unter die Bestimmung. Zudem lässt das Gesetz den unentgeltlichen medizinischen Rat durch einen Laien außerhalb der Strafbarkeit.

Will man nun mit deutscher Staatsangehörigkeit geomantische Dienstleistungen in Österreich anbieten hat man daher folgende Möglichkeiten:

- man beruft sich auf das Europarecht, das zumindest "grenzüberschreitende" Angebote erlaubt, also kann man als deutscher Berater durchaus im Einzelfall österreichische Kunden betreuen. In diesem Fall hebt nämlich das Europarecht das österreichische Recht aus.
- Ob man sich in Österreich auch mit einem Geomantie-Institut niederlassen darf, ist

noch nicht abschließend rechtlich geklärt. Einigmaßen sicher ist derzeit jedoch soviel: Schulungsinstitute können auch in Österreich eröffnet werden, solange man dort im Unterricht nicht zu Selbstdiagnose und Behandlung verleitet.

Insoweit ist es beruhigend festzustellen, dass die österreichische Herangehensweise weniger bedrohlich ist, als es den Anschein hat und nicht ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragbar ist.

II. in Deutschland:

Doch auch in Deutschland tun sich Gerichte in ihrer Spruchpraxis schwer, energetische Dienstleistung mit juristischen Instrumenten (das sind Vertragsauslegung, Begriffsdefinitionen und Typisierungen von Vertragsinhalten) angemessen zu erfassen. Vielmehr wird in ständiger Rechtsprechung jeder Rat als Heilkundeausübung betrachtet, der nach dem subjektiven Eindruck des Kunden geeignet ist, einen Leidensdruck zu beseitigen und seine Lebensqualität zu verbessern. Folge ist dann, dass zur legalen Berufsausübung eine Heilpraktikerzulassung erforderlich ist. Obwohl diese sog. Eindruckstheorie oft kritisiert wurde, hält sie sich hartnäckig. Ein Geomantie-Berater gerät damit leicht in die Grauzone der Heilkundeausübung hinein, sobald er sich eingehend mit den Auswirkungen geomantischer Phänomene auf die Gesundheit seiner Kunden beschäftigt und auf deren konkrete Fragen im Einzelfall im Beratungsgespräch eingeht. Dieses Dilemma wirkt sich um so mehr aus, da die heutige Rechtslage eine exakte praktikable Abgrenzung zwischen erlaubnispflichtiger Heilkunde und erlaubnisfreier Beratung nicht anbietet und sich vielmehr auf den vereinbarten Inhalt der Dienstleistung zurückzieht (was genau hat der Kunde als Beratungswunsch angegeben?) Allgemeine Beratung ist damit jede Tätigkeit, die sich im Rahmen des erlernten Berufes hält und dort Gegenstand der Ausbildung ist. Beratung bezieht weiterhin sich auf psychisch und physisch gesunde Menschen. Als Abgrenzungskriterium zwischen Lebenshilfe und Therapie dient somit die Eingriffsintensität. (Hat die Beratung schwerwiegende oder gar gefährliche Folgen?)

Die Abgrenzung der "Lebenshilfe" (die ja auch als Service im Rahmen der Geomantie durchaus erwünscht ist) von "Heilkunde" folgt daher insbesondere den Kriterien:

- Seriosität und Qualifikation der Anbieter in ihrem Auftreten als Persönlichkeitstrainer
- Bewältigung spezifischer persönlicher Probleme (statt allgemeiner Standardberatung)
- Dringlichkeit einer Krisenintervention
- Intensität der Intervention

Werden alle vier Punkte mit ja beantwortet, liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit Heilkundeausübung vor, wenn nicht im Einzelfall andere Umstände dagegen sprechen.

Die Anbieter von Geomantie stehen damit in rechtlicher Überlappung mit pädagogischen Weiterbildungsangeboten, z.B. im Bereich Rhetorik, Streßbewältigung, Kommunikation. Dies ist zwar inhaltlich - je nach Beratungsprofil und Beratungsstil inhaltlich nicht immer ganz zutreffend, wirkt aber dem unbefriedigenden Zustand entgegen, dass Beratungsformen mit dem Ziel der Persönlichkeitsentwicklung (also auch Geomantie) als Heilkunde eingeordnet werden.

III. Das legale Angebot

Vereinzelt wird daher versucht, eine Vertragsgestaltung zu finden, die die Leistung einer Geomantie-Beratung nicht als Ausüben der Heilkunde qualifiziert. Die Ansätze hierzu sind vielfältig: In diesem Zusammenhang wird bspw. versucht, die geschuldete Leistung so zu umschreiben, dass sie im Ergebnis keine Heilkunde darstellt. Auf den ersten Blick erscheint damit eine Umgehung der unerwünschten Folgen der Eindruckstheorie angestrebt. Nicht zuletzt besteht ein Widerspruch darin, dass man nicht gleichzeitig etwas als harmlos oder nicht-heilkundlich bezeichnen und andererseits Wirkungen auf körperliche und seelische Gesundheit postulieren kann.

In der Praxis haben Verträge über Geomantie-Beratungen teilweise den Charakter von Dienstleistungsverträgen mit therapeutischem Inhalt, ohne ausdrücklich auf Krankheiten abzielen - soweit sie sich nicht schwerpunktmäßig als Umweltgestaltungsverträge mit werkvertraglichen Komponenten darstellen. Grundsätzlich bietet sich also im Gesamtbild auch die Möglichkeit, einen Vertrag anzunehmen, der in seinen Inhalten therapeutischen Maßnahmen nur angenähert ist, was allerdings nur durch Auslegung/Interpretation eines Vertragswerks präzise ermittelt werden kann.

Als solcher Umweltgestaltungsvertrag ist im Zusammenhang mit Geomantie neben dem Ergreifen von Maßnahmen zur Raumverbesserung das Erstellen von radiästhetischen Gutachten (auch unter gesundheitlichen Aspekten) einzuordnen.

Schließlich ist es üblich, die Eigenverantwortung des Kunden im Vertrag zu betonen, etwa in Form von Selbstheilungskräften, geistig-seelischer Weiterentwicklung oder eigenständiger Streßbewältigung. Verträge über energetische Dienstleistungen sind daher nicht immer Behandlungsverträge, sondern enthalten ein beratendes Element, das in Qualität und Umfang über Information und Wissensvermittlung hinausgeht. Beratende Elemente sind integrierter Bestandteil des Vorgehens; sie sind selbständiges Angebots-Repertoire. - Damit nicht Heilkunde, sondern Beratung.

Für Methoden, deren Konzept im pädagogisch-didaktischen Bereich anzusiedeln ist und die schwerpunktmäßig auf eine allgemeine Anleitung zur besseren Lebensführung abstellen, führt dies auf Anbieterseite zu größeren Freiheiten, welche Leistung in das Angebot aufgenommen werden darf.

IV. Risiken und wie man sie vermeidet: Spielräume einer Geomantie-Beratung

Als Zwischenergebnis darf eine Geomantie-Beratung damit ein breites Spektrum menschlichen Daseins begleiten, soweit die folgenden "Risiken" vermieden werden:

- Risiko der Heilkundeausübung: Nach alledem muß ein Geomantie-Berater im Rahmen seiner vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Beratungspflicht alles tun, um den Eindruck des Kunden zu erschüttern, es werde ihm auch hinsichtlich seiner Krankheiten und Leiden geholfen. So wäre z.B. der reine Verkauf von Entstörungshilfen, etwa bei Elektrosmog, auch wenn von diesen positive Wirkungen auf die Gesundheit ausgehen, kein Ausüben der Heilkunde. Des Weiteren sollte ein Berater seine Kunden eindringlich darauf hinweisen, dass Inhalt seiner Leistung ausschließlich auf eine Verbesserung der Raum-

und Wohnqualität abstellt, nicht aber eine Behandlung spezifischer Gesundheitsprobleme. Macht ein Berater Ausführungen zur Gesundheit des Kunden, sollte man sich auf allgemeine Erfahrungsgrundsätze beschränken, nicht auf die individuelle Situation des Kunden. (Stichwort: Den Raum heilen nicht den Menschen) Selbstverständlich kann ein Geomantie-Berater dennoch Beratungsleistungen aus dem Kontext Selbsterfahrung und Problembewältigung anbieten und die psychosoziale Situation des Kunden berücksichtigen (Coaching). Er muß dies dabei aber auf das Lösen sozialer Konflikte und die Bewertung gruppendynamischer Prozesse beschränken, um nicht aus Versehen als "Heiler" wahrgenommen zu werden. (Stichwort: Gesunde Menschen durch schwierige Lebens- und Veränderungssituationen begleiten, nicht Kranke behandeln) Noch besser wäre es allerdings, die Doppelqualifikation als Heilpraktiker zu besitzen: diese eröffnet große Beratungsspielräume auch für die Geomantie, da ein Heilpraktiker grundsätzlich Therapiefreiheit genießt und daher auch auf die individuelle Befindlichkeit/ die Gesundheit seines Kunden differenziert eingehen kann.

- Risiko Falschauskunft: In Weiterentwicklung des Erdstrahlenfalles des LG Braunschweig (NJW-RR 86, 1410) ist folgendes Szenario denkbar: Ein Klient glaubt dem Geomantie-Berater die Behauptung, sein Grundstück werde von schädlichen Wasseradern und Erdstrahlen beeinflusst, was aber - wie sich im nach Hinein herausstellt - nicht der Fall ist. Der Klient zieht im Glauben an diese Aussagen in ein Hotel und veräußert das Grundstück zu einem für ihn ungünstigen Preis. Hier wurde der Anbieter mit dem Argument vom Kunden mit einem Rechtsstreit überzogen, er habe mit räumlichem Bezug (Haus und Wohnung), nicht mit Bezug auf eine konkrete gesundheitliche Störung gehandelt - damit zwar nicht die Heilkunde ausgeübt, aber das Eigentum des Kunden beschädigt. Ein weiterer Aspekt, den der Kunde als Eigentumsverletzung ins Feld führte, ist die sogenannte Nutzungsstörung. Weitgehend anerkannt ist, dass auch die Nutzungsstörung eine Eigentumsverletzung sein kann. Hier könnte der Anbieter durch seine Auskunft dem Klienten die Nutzung seines Grundstücks entzogen haben (Wohnen im Hotel). Eine Substanzverletzung der Sache ist hierfür nicht erforderlich. Dennoch muß die Einwirkung auf das Eigentum so beschaffen sein, dass ein wirtschaftlich meßbarer Schaden entsteht. Er muß von hinreichender Intensität und mit direktem Bezug zu der Sache sein, deren Nutzung gestört wird. Indirekte Einwirkungen, die nicht von Vertragspartnern beeinflusst werden können, sind damit keine Nutzungsstörung. Hier ist das Grundwasser, dessen Verlauf die energetischen Störungen verursacht, dem Herrschaftsbereich des Grundstückseigentümers entzogen. Damit ist eine Störung durch schädliche Wasseradern und Erdstrahlen nicht auf das Grundstückseigentum bezogen. Ein Berater, der Maßnahmen der Geomantie anwendet, macht sich damit nicht schadensersatzpflichtig. Dennoch wurde in dem beschriebenen Fall dem Kunden ein kleiner Beitrag als Ausgleich zugesprochen, da das Gericht zwar nicht eine Eigentumsstörung, doch immerhin eine Vertragsverletzung erblickte: die Parteien waren nämlich übereinstimmend als Grundlage für ihre Vereinbarung von der Wirkungsweise geomantischer Phänomene ausgegangen. Nur im Hinblick auf deren Wirkungen war überhaupt eine Beratung in Anspruch genommen worden. Eine Falschauskunft verletzt daher zwischen Kunde und Anbieter den gefundenen Konsens. Obwohl sich diese Entscheidung auf Wünschelrutengänger bezog, steht zu erwarten, dass Gerichte die hier entwickelten Grundsätze auch auf Geomantie anwenden

werden, da es zumindest geomantische Elemente enthält, soweit es sich dem in Geomantie nicht vorgebildeten Laien (also im Zweifel auch einem Richter) auf den ersten Blick darstellt: In der Beratungspraxis sollte man also dem Kunden im Falle von Störfeldern adäquate Gegenmaßnahmen anbieten, anstatt ihn aus seinem Umfeld zu entfernen.

V. Ergebnis

Rechtlich stellt sich Geomantie als Beratungs-Dienstleistung dar, die keine Heilpraktikerzulassung erfordert, wenn bei der Vertragsgestaltung und Kundeninformation die oben skizzierten Punkte beachtet werden. Ein Geomantie-Berater hat auch recht große Spielräume, die individuelle Lebenssituation seines Kunden zu berücksichtigen, wenn es ihm gelingt, dies im Rahmen von Coaching oder durch den speziellen Entwurf von Gutachten und Maßnahmenkatalog indirekt einfließen zu lassen. Er sollte jedoch Bezugnahmen auf bestimmte Krankheitsbilder meiden.

Über die Autorin: Anette Oberhauser, Jg. 1969, Rechtsanwältin, ist besonders mit der Rechtslage der (naturheilkundlichen) Heilberufe und ganzheitlich tätigen Dienstleister vertraut. Sie ist in Nürnberg in eigener Kanzlei als Rechtsanwältin und Mediatorin tätig, arbeitet aber auch bundesweit.

Kanzlei Dr. iur. Anette Oberhauser
Sturmstr. 10
90478 Nürnberg
Telefon: 0 911 / 46 24 966
Fax: 0 911 / 46 22 692
info@RAinOberhauser.de